

## **Vorbemerkung**

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden grundsätzlich die männliche Form gewählt.

### **§ 1**

#### **Name , Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 30. Juli 1969 gegründete und am 15. März 1972 eingetragene Club führt den Namen

#### **SCUDERIA WIESBADEN**

#### **Wiesbadener Motor-Sport-Club e.V. im ADAC.**

Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele**

1. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.
2. Der Club fördert den Motorsport sowie den Jugendsport und die Verkehrserziehung und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch. Des Weiteren gibt sich der Verein eine Jugendordnung.
3. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
4. Mittel des Clubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 4**

#### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

## **§ 5 Beiträge**

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise in der Beitragsordnung geregelt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Betrag nicht bezahlt oder
  - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitglieder-versammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Clubs sind :
  - a) die Mitgliederversammlung ,
  - b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Bericht des Rechnungsprüfer,
  - c) Feststellung der Stimmliste,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahlen,
  - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes.

## **§ 9**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht für die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - d) Auflösung des Clubs.
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
6. Über die Verhandlung und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
  - a) auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs,
  - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  1. der Vorsitzende
  2. der stellvertretende Vorsitzende
  3. der Sportleiter
  4. der Schatzmeister
  5. der Jugendleiter.
2. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in §11 Nr. 1 unter ungeraden aufgeführten Positionen werden in ungeraden Jahren, die unter geraden Positionen aufgeführten Positionen werden in geraden Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
7. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich für Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter-vergütung) und nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen und haushaltrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzwesens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen

## **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren

## **§ 15 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an einen gemeinnützigen ADAC-Ortsclub, der von der zum Zwecke der Auflösung einberufenen Versammlung bestimmt wird. Sollte kein diesbezüglicher Beschluss zustande kommen, fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettungs GmbH.

## **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Wiesbaden.

## **§ 17 Datenschutz , Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.

Wiesbaden, den 14. April 2014